

**Verordnung über
die Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben
an den Universitäten, Fachhochschulen und
Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen
(Studienbeitrags- und Hochschulabgabenverordnung -
StBAG-VO -)**

Vom 6. April 2006

Auf Grund der §§ 2 Abs. 5 Satz 2, 17 Abs. 4, 18 Abs. 2 Satz 1, 19 Abs. 1 und 3 des Gesetzes zur Erhebung von Studienbeiträgen und von Hochschulabgaben (Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz – StBAG NRW) vom 21. März 2006 (GV. NRW S. 119) sowie des § 13 Abs. 1 des Gesetzes zur Einführung von Studienkonten und zur Erhebung von Hochschulgebühren (Studienkonten- und –finanzierungsgesetz – StKFG) vom 28. Januar 2003 (GV. NRW. S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NRW. S.752), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

**Erster Abschnitt
Regelungen über Studienbeiträge und Hochschulabgaben**

**§ 1
Einführung von Studienbeiträgen**

Sollen Studienbeiträge zum Wintersemester eines Studienjahres erhoben werden, soll die Beitragssatzung bis spätestens zum 1. April wirksam in Kraft gesetzt sein. Sollen Studienbeiträge zum Sommersemester eines Studienjahres erhoben werden, soll die Beitragssatzung bis spätestens zum 1. Oktober eines Jahres wirksam in Kraft gesetzt sein. Zur erstmaligen Erhebung zum Wintersemester 2006/2007 soll die Beitragssatzung vor Beginn der Einschreibungsfristen der jeweiligen Hochschule vorliegen. Satz 1 gilt für Änderungen und Aufhebungen der Beitragssatzung entsprechend.

§ 2
Sonderregelungen hinsichtlich der Beitragspflicht
auf der Grundlage einer Beitragssatzung nach § 2 Abs. 1
Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz

- (1) Die Hochschulen können in ihren Beitragssatzungen regeln, dass ausländische Studierende, die keinen Anspruch auf ein Studienbeitragsdarlehen besitzen, im Einzelfall von der Beitragspflicht auf der Grundlage der Beitragssatzung nach § 2 Abs. 1 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz befreit werden können, wenn die Hochschule ein besonderes Interesse an der Bildungszusammenarbeit mit dem Herkunftsland hat. Die Hochschule können in ihren Beitragssatzungen zudem regeln, dass bedürftigen ausländischen Studierenden, die keinen Anspruch auf ein Studienbeitragsdarlehen besitzen und die im Zeitpunkt der Einführung von Studienbeiträgen eingeschrieben sind, im Einzelfall von der Beitragspflicht auf der Grundlage der Beitragssatzung nach § 2 Abs. 1 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz befreit werden können.
- (2) Die Hochschulen können in ihren Beitragssatzungen regeln, dass studierenden Angehörigen der A-, B- und C-Kader der nordrhein-westfälischen Olympiastützpunkte auf Antrag eine Befreiung oder Ermäßigung von der Beitragspflicht auf der Grundlage der Beitragssatzung nach § 2 Abs. 1 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz gewährt werden kann.
- (3) Die Hochschulen können in ihrer Beitragssatzung vorsehen, dass bei dem gleichzeitigen Studium zweier Studiengänge nach § 2 Abs. 4 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz der Beitrag des Vollzeitstudiums entrichtet werden muss.
- (4) Die Hochschulen können in ihrer Beitragssatzung festlegen, dass für Studienangebote, die kein grundständiges Studium oder Weiterbildung sind, Beiträge in Höhe von bis zu 500 Euro pro Semester fällig werden. Bei der Festlegung der Studienangebote und der Höhe der dafür fälligen Beiträge ist der in § 2 Abs.1 Satz 2 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz genannte Maßstab zu beachten.
- (5) Ist eine Person an einer Hochschule des Landes als Studierende oder Studierender eingeschrieben und an einer anderen Hochschule des Landes als Zweithörerin oder als Zweithörer nach § 71 Abs. 2 Hochschulgesetz zugelassen und besteht an beiden Hochschulen dem Grunde nach eine Beitragspflicht auf der Grundlage des § 2 Abs. 1 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz, besteht ihre Beitragspflicht nur bei der Hochschule der Einschreibung. In einer Vereinbarung nach § 2 Abs. 5 Studienbeitrags- und

Hochschulabgabengesetz können die Hochschule der Einschreibung und die Hochschule der Zulassung die Verteilung des Beitragsaufkommens regeln.

- (6) Ist für die Erlangung des angestrebten Berufsabschlusses aufgrund berufsrechtlicher Bestimmungen das Studium zweier Studiengänge erforderlich, sehen die Hochschulen in ihren Beitragssatzungen einen Nachteilsausgleich vor.
- (7) Studienbewerberinnen und -bewerber sowie die Studierenden sind verpflichtet, Erklärungen abzugeben, die ihre Beitragspflicht betreffen. Auf Verlangen sind hierfür geeignete Unterlagen vorzulegen. Erforderlichenfalls können die Hochschulen eine Versicherung an Eides Statt verlangen und abnehmen.

§ 3

Sonderregelungen hinsichtlich der Gewährung von Befreiungen oder Ermäßigungen im Sinne des § 8 Abs. 3 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz

- (1) Befreiungen oder Ermäßigungen im Sinne des § 8 Abs. 3 Satz 1 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz werden nur für ein Studium bis zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss sowie für das Studium eines konsekutiven Masterstudienganges im Sinne des § 12 Abs. 2 Satz 4 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz gewährt. § 8 Abs. 3 Satz 4 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz bleibt unberührt.
- (2) Der Antrag auf Gewährung einer Befreiung oder Ermäßigung im Sinne des § 8 Abs. 3 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz ist spätestens zum Beginn des Semesters zu stellen, für das eine Befreiung oder Ermäßigung begehrt wird; in sachlich begründeten Fällen ist eine Antragsstellung bis zum Ende des Semesters zulässig. Die Hochschule regelt in ihrer Beitragssatzung die Anzahl der Semester, für die pro Antragstellung eine Befreiung oder Ermäßigung gewährt werden kann. Das Nähere zur Gewährung der Befreiungen oder Ermäßigungen nach § 8 Abs. 3 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz kann die Hochschule in ihrer Beitragssatzung regeln. In dem Verfahren über die Entscheidung über die Gewährung einer Befreiung oder Ermäßigung gilt § 2 Abs. 7 entsprechend.
- (3) Für Studierende, die nur als Teilzeitstudierende oder als Teilzeitstudierender zu ein Halb eines Vollzeitstudiums ausschließlich in Studiengängen des Fern- oder Verbundstudiums eingeschrieben sind und die der Beitragspflicht auf der Grundlage des § 2 Abs. 1 Studienbeitrags-

und Hochschulabgabengesetz unterliegen, verdoppelt sich die Anzahl der zulässigen Ermäßigungen oder Befreiungen im Sinne des § 8 Abs. 3 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz, Satz 1 und § 2 Abs. 4 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz gelten entsprechend für studienbeitragspflichtige Zweithörerinnen und Zweithörer im Sinne des § 71 Abs. 2 Hochschulgesetz.

§ 4

Allgemeiner und besonderer Gasthörerbeitrag; Zweithörerbeitrag

- (1) Der allgemeine Gasthörerbeitrag nach § 3 Abs. 1 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz und der Zweithörerbeitrag nach § 3 Abs.3 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz betragen jeweils 100 Euro pro Semester.
- (2) Die Höhe des besonderen Gasthörerbeitrags nach § 3 Abs. 2 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz ergibt sich aus der Summe der für das jeweilige Weiterbildungsangebot voraussichtlich erforderlichen Kosten, geteilt durch die voraussichtliche Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Bei der Ermittlung der Kosten sind die Grundsätze zur Kosten- und Leistungsrechnung in den Hochschulen zugrunde zu legen. Der besondere Gasthörerbeitrag ist von der Hochschule für jedes Weiterbildungsangebot gesondert festzusetzen; er beträgt mindestens 100 Euro pro Semester.
- (3) Die Hochschule kann bedürftigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern auf Antrag Ermäßigung oder Erlass des besonderen Gasthörerbeitrags nach § 3 Abs. 2 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz bis zur Höhe von 10 vom Hundert der durch das jeweilige Weiterbildungsangebot entstandenen Gebührensumme gewähren.

§ 5

Betreuungsbeitrag, Auswahlgebühr

- (1) Das Ministerium überträgt die in § 19 Abs. 1 Satz 1 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz für das Verfahren zur Auswahl ausländischer Studienbewerberinnen und -bewerber und der Betreuung ausländischer Studierender und für die Auswahl der Studierenden von künstlerischen Studiengängen aufgeführten Ermächtigungen, durch Rechtsverordnung das Nähere zu den Beitrags- und Gebührentatbeständen und zur Beitrags- und Gebührenhöhe zu bestimmen und Regelungen zur Stundung, Ermäßigung und zum Erlass

der Beiträge und Gebühren vorzusehen, jederzeit widerruflich auf die Hochschulen.

- (2) Die Hochschulen können in ihrer Beitragssatzung festlegen, dass für die Teilnahme an der sportpraktischen Eignungsprüfung eine Auswahlgebühr erhoben werden kann.
- (3) Die Höhe der Beiträge und Gebühren nach den Absätzen 1 und 2 muss sich insbesondere an den Zielen orientieren, dass mit den Gebühren und Beiträgen zu einer effizienten Studierendenauswahl, zu einem hochwertigen Studium, zur Profilbildung der Hochschule und zum Wettbewerb unter den Hochschulen beigetragen werden kann.

Zweiter Abschnitt

Regelungen betreffend den Anspruch auf ein Studienbeitragsdarlehen

§ 6

Allgemeine Regelungen betreffend den Anspruch auf ein Studienbeitragsdarlehen

- (1) Darlehensanträge können nur bei der Einschreibung oder Rückmeldung bei der Hochschule gestellt werden. Die Bonität der Darlehensnehmer wird nicht überprüft. Ebenso entfällt die Stellung von Sicherheiten.
- (2) Im Verhältnis zwischen Hochschulen und NRW.Bank gilt die Zahlung als rechtzeitig im Sinne von § 7 Abs. 2 Satz 1 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz erfolgt, wenn die NRW.Bank innerhalb der in der Rahmenvereinbarung festgelegten Auszahlungstermine (15. Juni für das Sommersemester und 15. Dezember für das Wintersemester eines Jahres) das gewährte Studienbeitragsdarlehen an die Hochschule nach § 12 Abs. 3 Satz 2 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz auszahlt.
- (3) Auf die Zeitspanne, in der nach § 12 Abs. 2 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz der Anspruch auf Abschluss eines Studienbeitragsdarlehens besteht, werden Semester, für die nach § 8 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz eine Ausnahme oder eine Befreiung von der Beitragsverpflichtung oder ein vollständiger oder teilweiser Erlass des Studienbeitrags gewährt worden ist, nicht angerechnet.
- (4) Studierende oder studienbeitragspflichtige Zweithörerinnen und Zweithörer im Sinne des § 71 Abs. 2 Hochschulgesetz, die einen ersten

berufsqualifizierenden Abschluss erworben haben, besitzen keinen Anspruch auf Gewährung eines Studienbeitragsdarlehens nach § 12 Abs. 1 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz es sei denn, die oder der Studierende erhält trotz dieses ersten berufsqualifizierenden Abschlusses Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder nimmt solche Leistungen nur deshalb nicht in Anspruch, weil ihr oder sein Studium durch ein Studienstipendium finanziert wird. Für das Studium eines konsekutiven Masterstudiums gilt § 12 Abs. 2 Satz 4 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz.

- (5) Studierende und studienbeitragspflichtige Zweithörerinnen und Zweithörer im Sinne des § 71 Abs. 2 Hochschulgesetz, die sich in dem Semester der Einführung von Studienbeiträgen auf der Grundlage der Beitragssatzung nach § 2 Abs. 1 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz oder in dem diesem Semester folgenden beiden Semestern zeitlich in unmittelbarer Nähe zum letzten Abschnitt der Abschlussprüfung befinden und die nach § 12 Abs. 2 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz keinen Anspruch auf Gewährung eines Studienbeitragsdarlehens besitzen, wird gleichwohl ein Studienbeitragsdarlehen gewährt, wenn sie sich in einer von ihnen nicht zu vertretenden wirtschaftlichen Notlage von besonderem, existenzgefährdendem Gewicht befinden. Satz 1 gilt auch für Studierende und studienbeitragspflichtige Zweithörerinnen und Zweithörer im Sinne des § 71 Abs. 2 Hochschulgesetz, die sich in einer nicht zu vertretenden wirtschaftlichen Notlage im Zusammenhang mit besonderen familiären Belastungen befinden. Liegen die Voraussetzungen für die Gewährung des Studienbeitragsdarlehens nach Satz 1 oder 2 vor, teilt die Hochschule dies der NRW.Bank mit und übermittelt den Darlehensantrag.
- (6) Die NRW.Bank teilt der Hochschule das Nichtzustandekommen, den Widerruf, die Kündigung oder die Unwirksamkeit des Darlehensvertrages im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 5 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz mit.
- (7) Die Studierenden oder studienbeitragspflichtigen Zweithörerinnen und Zweithörer im Sinne des § 71 Abs. 2 Hochschulgesetz können nur dann ein Studienbeitragsdarlehen beanspruchen, wenn sie in die Allgemeinen Geschäftsbedingungen einwilligen, die die NRW.Bank den darlehensberechtigten Studierenden bei Abschluss des Darlehensvertrages stellt.

§ 7

Regelungen betreffend den Anspruch auf ein Studienbeitragsdarlehen im Falle des Studiengangwechsels

- (1) Bei einem Studiengangwechsel wird für die Berechnung der Zeiten nach § 12 Abs. 2 Sätze 2 und 4 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz die nach dem Studiengangwechsel geltende Regelstudienzeit des neuen Studienganges herangezogen. Erfolgt der Studiengangwechsel nach dem Beginn des dritten Hochschulsemesters, werden die bisher studierten Semester auf diese Regelstudienzeit im Hinblick auf die Darlehensberechtigung angerechnet.
- (2) Sind bei einem Studiengangwechsel im bisherigen Studiengang Studien- und Prüfungsleistungen erbracht worden und werden diese nach § 92 Abs. 3 Hochschulgesetz auf den neuen Studiengang angerechnet, ist der Wechsel zu dem neuen Studiengang in dem Umfang derjenigen Fachsemester des neuen Studienganges kein Studiengangwechsel im Sinne des § 12 Abs. 2 Satz 3 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz, die die oder der Studierende entsprechend der Anrechnung ihrer Studien- und Prüfungsleistungen erspart haben. Zu den Hochschulsemestern im Sinne von § 12 Abs. 2 Satz 3 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz rechnen auch Semester, die an einer Hochschule im europäischen oder außereuropäischen Ausland studiert worden sind.

§ 8

Sonstige Sonderregelungen betreffend den Anspruch auf ein Studienbeitragsdarlehen

- (1) Ist der oder die Studierende an einer Hochschule in mehreren Studiengängen eingeschrieben oder ist die studienbeitragspflichtige Zweithörerin oder der studienbeitragspflichtige Zweithörer im Sinne des § 71 Abs. 2 Hochschulgesetz an einer Hochschule in mehreren Studiengängen zugelassen, regelt die Hochschule in ihrer Beitragssatzung, welche Regelstudienzeit der Berechnung der Zeit, in der ein Anspruch auf ein Studienbeitragsdarlehen nach § 12 Abs. 2 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz besteht, und welcher Beitrag zugrunde zu legen ist.
- (2) Studierende eines Lehramtsstudienganges, die bereits einen Bachelorstudiengang im Rahmen des Modellversuchs der konsekutiven Lehrerbildung erfolgreich abgeschlossen haben, können ein Studienbeitragsdarlehen nach § 12 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz in der Weise beanspruchen, dass sie so zu stellen sind, als ob das Bachelorstudium nicht absolviert worden wäre.

Das Ministerium kann im Einvernehmen mit dem Ministerium für Schule und Weiterbildung desgleichen bestimmen, dass Teilnehmerinnen und Teilnehmer an besonderen Qualifizierungsmaßnahmen des Ministeriums für Schule und Weiterbildung ein Studienbeitragsdarlehen nach § 12 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz beanspruchen können. In den Fällen des Satzes 1 und bei Vorliegen der Entscheidung nach Satz 2, teilt die Hochschule der NRW.Bank mit, ob und inwieweit die Studierenden im Sinne der Sätze 1 und 2 ein Studienbeitragsdarlehen nach § 12 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz beanspruchen können und übermittelt den Darlehensantrag. § 6 Abs. 1 bis 3, 6 und 7 gelten entsprechend.

Dritter Abschnitt Regelungen betreffend den Ausfallfonds

§ 9 Ausfallfonds für Studienbeitragsdarlehen

- (1) Der Ausfallfonds für Studienbeitragsdarlehen wird zum 1. Juni 2006 errichtet.
- (2) Alle Einnahmen und Ausgaben des Fonds werden für jedes Rechnungsjahr im Wirtschaftsplan des Kapitels 06 109 (Ausfallfonds für Studienbeitragsdarlehen) ausgewiesen.
- (3) Die Verwaltung des Ausfallfonds kann den an ihn nach § 17 Abs. 3 Satz 3 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz abgeführten Betrag und sein sonstiges Vermögen mündelsicher im Sinne des § 1807 Bürgerliches Gesetzbuch anlegen. Das Ministerium kann im Einvernehmen mit dem Finanzministerium dem Ausfallfonds eine andere Anlage gestatten, wenn die beabsichtigte Art der Anlage nach Lage des Falles den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Vermögensverwaltung nicht zuwiderläuft.
- (4) Die prozentuale Höhe des Abführungsbetrages im Sinne des § 17 Abs. 3 Satz 3 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz soll langfristig kalkuliert und möglichst konstant gehalten werden. Sie wird bis zum 31. Mai eines jeden Jahres vom Ministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium festgesetzt; die Fondsverwaltung legt hierzu einen Vorschlag vor. Bei dem Ausfallfonds wird ein Beirat eingerichtet, der das Ministerium bei der Festsetzung nach Satz 2 berät. Abweichend von Satz 2 wird die prozentuale Höhe des Abführungsbetrages erstmalig bis zum 23. Dezember 2006 festgesetzt. Mitglieder des Beirats sind Vertreterinnen

und Vertreter der Hochschulen und eine Vertreterin oder ein Vertreter des Ministeriums; das Nähere bestimmt das Ministerium.

- (5) Die Hochschulen führen die Abführungsbeträge im Sinne des § 17 Abs. 3 Satz 3 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz jeweils bis zum 30.6. und bis zum 23.12. eines jeden Jahres an den Ausfallfonds ab.

§ 10 Notleidende Forderungen

Eine notleidende Darlehensforderung im Sinne des § 18 Abs. 2 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz liegt vor, wenn

1. die Darlehensnehmerin oder der Darlehensnehmer fällige Rückzahlungsraten oder sonstige mit dem Darlehen zusammenhängende Forderungen innerhalb von sechs Monaten seit Fälligkeit nicht geleistet hat,
2. die Rückzahlung des Darlehens infolge der Erwerbs- oder Arbeitsunfähigkeit oder einer Erkrankung der Darlehensnehmerin oder des Darlehensnehmers von mehr als einem Jahr Dauer nachhaltig erschwert oder unmöglich geworden ist,
3. die Darlehensnehmerin oder der Darlehensnehmer zahlungsunfähig geworden ist oder Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch erhält,
4. ein Antrag nach § 14 Abs. 1 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz auf Freistellung von der Verpflichtung zur Rückzahlung des Studienbeitragsdarlehens zum zweiten Mal gestellt worden ist,
5. der Aufenthalt der Darlehensnehmerin oder des Darlehensnehmers unter Ausnutzung der melde- und amtshilferechtlich zulässigen Möglichkeiten seit mehr als sechs Monaten nicht ermittelt werden konnte,
6. die NRW.Bank ein ihr nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches zustehendes außerordentliches Kündigungsrecht ausgeübt hat oder
7. die Darlehensnehmerin oder der Darlehensnehmer verstirbt.

Vierter Abschnitt Sonstige Regelungen

§ 11 Datenverarbeitung

- (1) Personenbezogene Daten, die zum Vollzug des Studienkonten- und -finanzierungsgesetzes von den Hochschulen erhoben oder erstmals gespeichert worden sind, dürfen von den Hochschulen für den Vollzug dieser Verordnung und des Gesetzes zur Sicherung der Finanzierungsgerechtigkeit im Hochschulwesen weiterverarbeitet werden, soweit dies erforderlich ist. Die betroffene Person ist darüber in geeigneter Weise zu unterrichten.
- (2) Daten, die aufgrund der Bearbeitung von Anträgen über die Gewährung von Bonusguthaben im Sinne des § 5 Studienkonten- und -finanzierungsgesetz von der Hochschulen erhoben und gespeichert worden sind, sind in einen von der regelmäßigen Verarbeitung der Studierendendaten abgeschotteten Bereich zu überführen, auf den nur die für die Bearbeitung der Befreiungen oder Ermäßigungen im Sinne des § 8 Abs. 3 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz zuständige Sachbearbeitung zugreifen kann.
- (3) Die Hochschule stellt sicher, dass auf Daten, die aufgrund der Bearbeitung von Anträgen auf Gewährung von Befreiungen oder Ermäßigungen im Sinne des § 8 Abs. 3 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz erhoben worden sind, nur die für die Bearbeitung derartiger Anträge zuständige Sachbearbeitung zugreifen kann.

§ 12 Verbindlicherklärung der Rahmenvereinbarung zwischen der NRW.Bank und den Hochschulen

- (1) Das Ministerium wird ermächtigt, die Rahmenvereinbarung, die die Zusammenarbeit zwischen der NRW.Bank und den Hochschulen in Nordrhein-Westfalen regelt, in ihrer jeweils gültigen Fassung für allgemeinverbindlich zu erklären.
- (2) Ministerium im Sinne dieser Verordnung ist das Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 13 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 30. April 2011 außer Kraft.

- (2) Die Verordnung über die Einrichtung und Führung von Studienkonten mit Regelabbuchung sowie über die Erhebung von Gebühren an den Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (RVO-StKFG NRW) vom 17. September 2003, zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. August 2004 (GV. NRW. 428), wird mit Wirkung zum 1. April 2007 aufgehoben. Die Verordnung über die Erhebung von Gebühren für das Verfahren zur Auswahl ausländischer Studienbewerberinnen und -bewerber, die nicht einem Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören (Auswahlgebühren-RVO NRW) vom 16. Januar 2006 (GV. NRW. S. 48) wird mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung nach Absatz 1 aufgehoben.

Düsseldorf, den 6. April 2006

Der Minister
für Innovation, Wissenschaft,
Forschung und Technologie
des Landes Nordrhein-Westfalen

Prof. Dr. Andreas P i n k w a r t

Begründung:

zur Präambel

Die Präambel führt aus Verfassungsgründen die Ermächtigungsgrundlagen zum Erlass dieser Verordnung auf. Die Ermächtigung nach § 13 Abs. 1 StKFG ist erforderlich, da mit § 14 Abs. 2 Satz 1 dieser Verordnung die RVO-StKFG aufgehoben wird. Die hierzu erforderliche Ermächtigungsgrundlage ist § 13 Abs. 1 StKFG, der deshalb in der Präambel genannt werden musste.

zu § 1 – Einführung von Studienbeiträgen

Die Regelung sichert, dass der Erlass, Änderungen und die Aufhebung der Beitragssatzungen so rechtzeitig erfolgen, dass der Vollzug der Satzung durch die Studierendensekretariate und der flankierende Abschluss von Studienbeitragsdarlehen durch die NRW.Bank ermöglicht werden.

zu § 2 – Sonderregelungen hinsichtlich der Beitragspflicht auf der Grundlage einer Beitragssatzung nach § 2 Abs. 1 StBAG NRW

Absätze 1 und 2:

Die Vorschriften regeln aus Gründen des öffentlichen Interesses und mit Blick auf einen sachgerechten Vertrauensschutz, dass die Hochschulen für den in den beiden Absätzen genannten Personenkreis in ihren Beitragssatzungen weitere Befreiungen oder Ermäßigungen vorsehen können. Ausländische Studierende, die keinen Anspruch auf ein Studienbeitragsdarlehen haben, bedürftig sind und im Zeitpunkt der Einführung von Studienbeiträgen bereits immatrikuliert sind, sind in einer anderen Weise von der Einführung der Studienbeiträge betroffen, als diejenigen Studierenden, die einen Anspruch auf ein Studienbeitragsdarlehen besitzen. Diese Studierenden haben durchweg schon aufgrund des Ortswechsels erhebliche private Investitionen getätigt, um in Nordrhein-Westfalen zu studieren. Zudem zeichnet die Regelung das öffentliche Interesse nach, die bislang den bedürftigen ausländischen Studierenden geleistete Ausbildung nicht zu entwerten. Diesen Umständen trägt

Absatz 1 Satz 2 in der Weise Rechnung, dass den Hochschulen ermöglicht wird, für einen weitergehenden Vertrauensschutz Sorge zu tragen.

Absatz 3:

Die Privilegierung des § 2 Abs. 4 StBAG NRW ist dann nicht gerechtfertigt, wenn die in dieser Vorschrift genannten Teilzeitstudierenden zwei Studiengänge in Teilzeit studieren. Die Regelung zieht hieraus die sachgerechten Folgen, indem dann der Beitrag des Vollzeitstudiums entrichtet wird. Die Vorschrift greift auch dann, wenn mehr als zwei Studiengänge in Teilzeit studiert werden. Die Beitragssatzung legt bei verschiedenen hohen Studienbeiträgen fest, welcher Studienbeitrag des Vollzeitstudiums anfällt.

Absatz 4:

Die Regelung eröffnet den Hochschule die Möglichkeit, für Hochschulangebote, welche weder zum grundständigen Studium noch zur Weiterbildung rechnen, Abgabentatbestände einzuführen und die Höhe der jeweiligen Abgaben bis zu einer Höhe von 500 € pro Semester und pro Studienangebot zu bestimmen. Damit werden beispielsweise Sprachkurse, besondere Studiengänge an Hochschulen, die nicht mit einem berufsqualifizierenden Abschluss, sondern mit einem Zertifikat abschließen, und besondere Angebote der Kunsthochschulen (etwa das Studium Kammermusik oder Konzertexamen) erfasst. Bei einer Einführung von Studienbeiträgen kann es schon aus Qualitätsgründen nicht gerechtfertigt sein, diese Lehr- und Studienangebote beitrags- oder gebührenfrei zu belassen. Da es sich hierbei nicht um Studienbeiträge im engeren Sinne handelt, haben die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an dem jeweiligen Angebot keinen Anspruch auf Abschluss eines Studienbeitragsdarlehens. Desgleichen entfällt für diese Abgaben die Verpflichtung der Hochschule zur Abführung eines Teils des Abgabenaufkommens in den Ausfallfonds.

Absatz 5:

Die Vorschrift nimmt sich der Fallkonstellation an, dass Personen an einer nordrhein-westfälischen Hochschule als Studierende eingeschrieben sind und zugleich an einer anderen nordrhein-westfälischen Hochschule als sog. „große Zweithörer“ zugelassen sind. „Große Zweithörer“ studieren an der Hochschule ihrer Zulassung einen Studiengang und sind berechtigt, auf der Grundlage dieses Studiums einen berufsqualifizierenden Abschluss zu erwerben. Nach der

Grundregel des § 2 Abs. 1 StBAG NRW sind derartige „große Zweithörerinnen und Zweithörer“ beitragspflichtig, wenn die Hochschule das Studium des jeweiligen Studienganges beitragspflichtig ausgestaltet hat. Nach der Amtlichen Begründung der Norm basiert diese Grundregel auf der Überlegung, dass die Beitragspflicht der „großen Zweithörerinnen und Zweithörer“ aus Gründen der Missbrauchsunterbindung erforderlich sei. Bestünde die Beitragspflichtigkeit der „großen Zweithörerinnen und Zweithörer“ nicht, bestünde die Gefahr, dass sich Studienwillige an einer Hochschule außerhalb Nordrhein-Westfalens einschreiben und sich dann als „große Zweithörerin“ oder als „großer Zweithörer“ im Sinne § 71 Abs. 2 HG mit der Folge zulassen lassen, dass sie keinen Studienbeitrag entrichten müssten. Damit würde ihnen ein beitragsfreies Studium ermöglicht, ohne dass dies durch die Interessenlage gerechtfertigt wäre.

Diese Missbrauchsgefahr besteht bei einem Studium (Einschreibung und „große Zweithörerschaft“) an Hochschulen innerhalb Nordrhein-Westfalens indes zumindest dann nicht, wenn die Studierenden sowohl in ihrer Eigenschaft als eingeschriebene Person als auch in ihrer Eigenschaft als zugelassene Zweithörerin oder Zweithörer beitragspflichtig sind. Mit Blick auf diesen Umstand sieht Absatz 5 vor, dass der Studienbeitrag nur einmal anfällt.

Die Frage, an welcher Hochschule dieser Studienbeitrag anfällt, beantwortet Absatz 5 damit, dass die Beitragspflicht nur bei der Hochschule der Einschreibung besteht. Dies gründet auf folgender Überlegung: Für die Hochschulen hängt es zumeist von eher zufälligen Ereignissen ab, ob zu ihr das Rechtsverhältnis der Zulassung („große Zweithörerschaft“) oder dasjenige der Mitgliedschaft (Studierende) begründet wird. Landesweit dürfte sich aufgrund der großen Zahl der Studierenden ein Ausgleich hinsichtlich der Zahl der „großen Zweithörerinnen und Zweithörer“ ergeben. Vor diesem Hintergrund reichen eher technische Zurechnungsgründe für die Entscheidung hin, wie die Zuordnung des Beitrags auf die eine oder die andere Hochschule erfolgen soll. Für die Zuordnung zur Hochschule des Studierenden spricht, dass zu dieser Hochschule aufgrund des nur zu ihr vorhandenen korporationsrechtlichen Mitgliedschaftsverhältnisses eine Nähebeziehung besteht, die sich auch in den Mitsprachemöglichkeiten des § 11 StBAG NRW niederschlägt. Zudem ist es verwaltungsorganisatorisch am einfachsten, wenn der Beitrag bei der Hochschule der Einschreibung anfällt.

Es ist auch nicht sachgerecht, in der Rechtsverordnung eine hälftige Teilung der Beiträge zwischen der Hochschule der Einschreibung und

der Hochschule der Zulassung vorzusehen. Zum einen kann der Fall auftreten, dass ein Studierender an mehreren nordrhein-westfälischen Hochschulen nach § 71 Abs. 2 HG zugelassen ist. Eine bloß hälftige Teilung bildet dies nicht ab und Teilungsregeln nach dem Verhältnis der beteiligten Hochschulen zueinander sind in ihrer hohen Regulierungsdichte nicht verwaltungseinfach. Zum anderen müssten die Hochschulen durch aufwändige Datenaustausche gewährleisten, dass die Aufteilung in der Praxis funktioniert. Das ist verwaltungsorganisatorisch nicht darstellbar und mit Blick auf den Grundsatz der informationellen Selbstbestimmung nicht sachgerecht.

Auch eine Regelung, nach der jeweils der höhere Beitrag geschuldet ist, ist nicht sinnvoll. Denn dann müssten sämtliche Landeshochschulen jeweils nachhalten, welcher Beitrag jeweils der höhere ist.

Darüber hinaus überzeugt auch eine Regelung nicht, die eine Beitragspflicht der „großen Zeithörerinnen und Zweithörer“ nur für den Fall ausschließt, in dem die Wahl des zweiten Studiums durch berufsbezogene Gründe mit Blick auf den angestrebten Beruf nachvollziehbar wird. Eine derartige Regelung setzt objektive Berufsbilder voraus, an denen sich die Entscheidung über die Beitragspflicht orientieren kann. Das Berufsbild wird indes von dem einzelnen Studierenden jeweils für sich gewählt. Die Nachvollziehbarkeit der gewählten Studiengangkombination ist vor diesem Hintergrund deshalb gewährleistet, weil der einzelne Studierende in dieser Weise sein Grundrecht der Berufswahlfreiheit ausübt. Aus dem gleichen Grunde kann auch nicht entscheidend sein, ob die Studierenden den Studiengang, zu dem sie als „große Zweithörerinnen oder Zweithörer“ zugelassen sind, an der Hochschule ihrer Einschreibung studieren können. Auch die Wahl der Ausbildungsstätte fällt unter den Schutzbereich des Berufsgrundrechts. Die einzelnen Studierenden werden durchweg Gründe haben, die sie zur Wahl ihrer Ausbildungsstätte motivieren. Vor diesem Hintergrund ist diese Wahl deshalb nachvollziehbar, weil sie der Entscheidung der Studierenden entspringt.

Schließlich würden die hier im Land dem Grunde nach studienbeitragspflichtigen Zweithörerinnen und Zweithörer, die gleichzeitig an einer nordrhein-westfälischen Hochschule studieren, ein weiteres Studienbeitragsdarlehen beanspruchen können, wenn sich tatsächlich ihre Beitragspflicht für die Hochschule der Zulassung realisieren würde. Dies ist sowohl mit Blick auf die doppelte Belastung der Studierenden als auch hinsichtlich der etwaig eintretenden

doppelten Belastung des Ausfallfonds und darüber hinaus hinsichtlich des Aufwands für die NRW.Bank nicht sachgerecht.

Nach Absatz 5 können die Hochschulen keine Vereinbarung treffen, nach der die Zweithörerschaft der jeweils anderen Hochschule beitragspflichtig ist. Insofern liegt eine abweichende Regelung der Beitragspflicht im Sinne von § 2 Abs. 5 Satz 2 StBAG NRW vor. Der Grund hierfür liegt in der folgenden Überlegung: Bei einer Hochschule fällt nur ein einziger Beitrag an, wenn eine Person an ihr zeitgleich mehrere Studiengänge studiert. Wenn nun eine Person an der einen Hochschule eingeschrieben und an der anderen im Wege der Zweithörerschaft zugelassen ist, bedarf es Gründe, warum trotz zeitgleichen Doppelstudiums der Studienbeitrag doppelt anfallen soll, obwohl er bei einem zeitgleichen Doppelstudium an einer einzigen Hochschule nur einmal anfällt. Der Gesetzgeber sieht diese Gründe ausweislich der Amtlichen Begründung in der o. g. Missbrauchsgefahr. Ist diese Gefahr gebannt – und dass ist sie für die Fälle, die der Absatz 5 regelt –, bedarf es daher weiterer Gründe, warum gleichwohl die Zweithörerschaft beitragspflichtig werden soll, obwohl individuell keine Missbrauchsgefahr mehr vorliegt. Außerhalb des Beitragserhebungsinteresses der Hochschule der Zulassung sind derartige Gründe indes nicht ersichtlich. Dieses Interesse allein trägt aber – auch vor dem Hintergrund des Gleichheitssatzes – die Beitragserhebung hier nicht, da ein Doppelstudium, welches an einer Hochschule stattfindet, nur zur Entrichtung eines einzigen Studienbeitrags führt und der Unterschied bei einem Studium an mehreren Hochschule nur in der Organisation dieses Studiums gefunden werden kann; diese Organisation gründet für die Hochschule der Zulassung indes auf Zufälligkeit (siehe oben). Angesichts dieser Umstände sieht Absatz 5 vor, dass die Hochschulen nur das Beitragsaufkommen anders verteilen können. Es kann hingegen für die von Absatz 5 erfassten „großen Zweithörerinnen oder Zweithörer“ keine eigenständige Beitragspflicht eröffnet werden.

Von Absatz 5 sind folgende Fallgestaltungen nicht erfasst: Liegt eine Beitragspflicht nur an der Hochschule der Einschreibung oder an der Hochschule der Zulassung vor, greift diese Pflichtigkeit voll ein. Dies gilt auch für ein Studium über die Landesgrenzen hinweg. So werden „große Zweithörerinnen und Zweithörer“, die an einer Hochschule außerhalb Nordrhein-Westfalens als Studierende eingeschrieben sind, beitragspflichtig, wenn für die Hochschule ihrer Zulassung eine derartige Beitragspflicht besteht. Dies gilt auch für den Fall, dass an der Hochschule der Einschreibung Studiengebühren erhoben werden. Diese Pflicht zur Entrichtung von Studiengebühren besteht auf der

Grundlage des Gesetzesrechts der anderen Bundesländer und damit nicht auf der Grundlage des § 2 Abs. 1 StBAG NRW. Damit greift die Sonderregelung des Absatzes 5 nicht ein. Gleiches gilt für den umgekehrten Fall einer Einschreibung bei einer nordrhein-westfälischen Hochschule und einer Zulassung außerhalb Nordrhein-Westfalens. Es ist sachgerecht, dass diese beiden Fallgestaltungen von der Sonderregelung des Absatzes 5 nicht erfasst sind. Ansonsten wären die Hochschulen gezwungen, deutschlandweit die Entwicklung von Studiengebühren zu beobachten, was verwaltungsorganisatorisch nicht darstellbar ist.

Absatz 6:

Die Vorschrift erfasst das Studium zweier Studiengänge, welches berufsrechtlich erforderlich ist. Hierunter fällt derzeit beispielsweise das Studium der Humanmedizin und der Zahnmedizin für das Berufsfeld der Kieferchirurgie oder das Theologiestudium und das Studium eines weiteren Studienganges für den Dienst als Pastoralreferentin oder als Pastoralreferent.

Derartige Studiengänge können zeitlich nacheinander (serielles Doppelstudium) oder zeitlich parallel (kumulatives Doppelstudium) studiert werden. Während beim kumulativen Doppelstudium die beitragsmäßige Doppelbelastung der Studierenden augenfällig ist, liegt eine derartige Belastung indes auch beim seriellen Doppelstudium vor, da dieses Studium durchweg länger andauern wird als das Studium eines einzelnen Studienganges. Vor diesem Hintergrund sieht Absatz 6 vor, dass die Hochschulen in ihre Beitragssatzungen einen Nachteilsausgleich aufnehmen. Dieser Nachteilsausgleich kann sehr unterschiedlich ausgestaltet sein. Die eine Hochschule wird beispielsweise beim seriellen Doppelstudium das Studium des zweiten Studienganges bis zur Höhe der Regelstudienzeit gänzlich beitragsbefreit ausgestalten oder die Beitragshöhe beim kumulativen Doppelstudium ab einem gewissen Zeitraum ermäßigen, während die andere Hochschule beim seriellen Doppelstudium in ihren Beitragssatzungen den Studierenden für das zweite Studium für die Dauer seiner Regelstudienzeit einen Anspruch gegen die NRW.Bank auf Vergabe eines Studienbeitragsdarlehens gibt.

Die Vielfalt zulässiger Nachteilsausgleiche eröffnet damit die verschiedensten Möglichkeiten der hochschulischen Profilbildung. Dabei müssen nicht sämtliche Nachteile ausgeglichen werden. Es reicht vielmehr hin, dass typischerweise auftretende Nachteile in einem hinreichenden Umfang ausgeglichen werden.

Absatz 7:

Die Regelung konkretisiert und erweitert aus Gründen der Rechtsklarheit und der sachgerechten Durchführung des Beitragserhebungsverfahrens die Pflichtenstellungen, die aufgrund der allgemeinen Regelung des § 9 Abs. 1 StBAG NRW gegeben sind.

zu § 3 – Sonderregelungen hinsichtlich der Gewährung von Befreiungen oder Ermäßigungen im Sinne des § 8 Abs. 3 StBAG NRW

Absatz 1:

Der soziale Schutzzweck, welcher mit der Gewährung von Ausnahmen und Befreiungen im Sinne des § 8 Abs. 3 Satz 1 StBAG NRW verbunden ist, focussiert die akademische Ausbildung, die auf das Erreichen eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses oder des ersten konsekutiven Masterabschlusses gerichtet ist. Dem trägt die Vorschrift Rechnung. Die Hochschulen können nach Satz 2 in ihren Beitragssatzungen die Gewährung von Ausnahmen und Befreiungen im Sinne des § 8 Abs. 3 StBAG NRW auf Fälle des Studiums weiterer Studiengänge erstrecken.

Absatz 2:

Die Vorschrift sichert – auch vor dem Hintergrund der Zusammenarbeit mit der NRW.Bank – die Ordnungsgemäßheit des Beitragserhebungsverfahrens. Darüber hinaus werden in Satz 4 die Mitwirkungspflichten der Antragstellerinnen und Antragsteller konkretisiert.

Über das Vorliegen einer sachlichen Begründung im Sinne des Satzes 1 Halbsatz 2 entscheidet die Hochschule. Der Eintritt einer studienzeitverlängernden Behinderung oder Erkrankung begründet immer die Zulässigkeit einer Antragstellung bis zum Ende des Semesters, da weder der Eintritt, noch der Verlauf der Erkrankung oder Behinderung hinreichend vorhersehbar sein wird. Sachlich begründet sind auch spätere Antragstellungen, die auf Entscheidungen studierender Eltern beruhen, die die Organisation ihrer Kinderbetreuung während des Semesters verändern.

Absatz 3:

Nach § 2 Abs. 4 StBAG NRW kann die Beitragssatzung vorsehen, dass Studienbeiträge für Studierende, die ausschließlich als Teilzeitstudierende zu ein Halb eines Vollzeitstudiums in

Studiengängen des Fern- und Verbundstudiums eingeschrieben sind, hälftig geteilt werden. Absatz 3 zieht hieraus die sachgerechten Folgen für die Ermäßigungen oder Befreiungen im Sinne des § 8 Abs. 3 StBAG NRW.

zu § 4 – Allgemeiner und besonderer Gasthörerbeitrag; Zweithörerbeitrag

Die Vorschrift greift den Regelungsgehalt der § 12 Abs. 2 und 3 RVO-StKFG und § 14 Abs. 2 RVO-StKFG auf.

zu § 5 – Betreuungsbeitrag, Auswahlgebühr

Die Vorschrift übernimmt hinsichtlich der Gebühren für die Auswahl ausländischer Studienbewerberinnen und -bewerber den wesentlichen Regelungsgehalt der Verordnung über die Erhebung von Gebühren für das Verfahren zur Auswahl ausländischer Studienbewerberinnen und -bewerber, die nicht einem Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören (Auswahlgebühren-RVO NRW) vom 16. Januar 2006 (GVBl. NRW. S. 48) und erstreckt diesen Gehalt darüber hinaus auf die Betreuungsbeiträge und die Gebühren für die Auswahl der Studierenden von künstlerischen Studiengängen und der sportpraktischen Eignungsprüfung.

zu § 6 – Allgemeine Regelungen betreffend den Anspruch auf ein Studienbeitragsdarlehen

Absatz 1:

Die Vorschrift sichert, dass sich die Bereitstellung der Studienbeitragsdarlehen verwaltungsorganisatorisch effizient in den Prozess der Einschreibung und Rückmeldung einbetten lässt. Es muss gesichert sein, dass Darlehensanträge bei der Einschreibung oder Rückmeldung gestellt werden, damit die Vermutung des § 12 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 2 StBAG NRW greifen kann.

Aufgrund der zeitlichen Grenzen, innerhalb derer ausweislich § 1 dieser Verordnung die Beitragssatzungen erlassen oder geändert werden können, bleibt auch für das Semester, in dem Studienbeiträge erstmals eingeführt oder die Höhe bereits eingeführter Beiträge verändert wird, gewährleistet, dass Darlehensanträge rechtzeitig bei der Einschreibung oder Rückmeldung gestellt werden können. Eine Sonderregelung ist für diese Semester daher nicht erforderlich.

Absatz 2:

Die NRW.Bank wird aus Gründen eines einfachen und effizienten Verwaltungsablaufs der jeweiligen Hochschule die auf sie entfallene Summe aus den Studienbeitragsdarlehen zum 15. Juni für das Sommersemester und zum 15. Dezember für das Wintersemester überweisen. Die Vorschrift sichert vor diesem Hintergrund, dass die Hochschulen für die Zahlungen der NRW.Bank keine Säumniszuschläge und keine Verzugszinsen erheben können. Zudem liegt der auch der Gedanke zugrunde, dass auch die Studierenden keine Säumniszuschläge oder Zinszahlungen für den Fall entrichten müssen, dass die NRW.Bank nicht zum 15. Juni oder zum 15. Dezember an die Hochschule zahlt; eine derartig verspätete Zahlung kann nicht als verspätete Entrichtung des Studienbeitrags durch die Studierenden gelten.

Absatz 3:

Für Semester, für die eine Ausnahme oder eine Befreiung von der Beitragspflicht oder ein vollständiger oder teilweiser Erlass des Studienbeitrags gewährt worden ist, muss die Zeitdauer, für die ein Studienbeitragsdarlehen beansprucht werden kann, entsprechend dem Ausmaß der Gewährung verlängert werden. Aus Gründen der Rechtssicherheit und der Verwaltungsvereinfachung verlängert dabei auch ein Semester, für die der Studienbeitrag nur teilweise erlassen worden ist, die Zeitdauer der Darlehensvergabe um ein volles Semester.

Absatz 4:

Die Regelung stellt klar, dass beitragspflichtige Absolventinnen und Absolventen kein Studienbeitragsdarlehen beanspruchen können. Dies gilt indes dann nicht, wenn dieser Personenkreis ausnahmsweise auch für das zweite Studium eine Förderung nach dem BAföG erhält. In diesem Falle sind die Zweitstudierenden sozial ebenso schutzwürdig wie die Erststudierenden. Dem trägt der zweite Teil des Satzes 1 Rechnung, der durch die Art der Formulierung zugleich verdeutlicht, dass die Darlegungs- und Nachweispflicht hinsichtlich der BAföG-Berechtigung die Studierenden tragen, die einen Anspruch auf ein Beitragsdarlehen für sich reklamieren. Satz 2 stellt klar, dass für das Studium des in § 12 Abs. 2 Satz 4 StBAG NRW legal definierten konsekutiven Masterstudienganges der Anspruch auf ein Studienbeitragsdarlehen nach Maßgabe des § 12 Abs. 2 Satz 4 StBAG NRW besteht.

Absatz 5:

Mit der Regelung soll das Problem gelöst werden, dass dem Vertrauensschutz derjenigen Rechnung getragen werden muss, die sich im Zeitpunkt der Einführung von Studienbeiträgen kurz vor dem Abschluss ihres Studiums befinden und gleichwohl wegen Fristüberschreitung keinen Anspruch auf ein Studienabschlussdarlehen besitzen. Unter der Geltung des StKFG hätten sich dieser Personenkreis auf eine wirtschaftliche Notlage nach Maßgabe des § 14 RVO-StKFG berufen können. Gleiches gilt für besondere familiäre Belastungen. Dem Sinn und Zweck der neuen Härteklausel entspricht eine eher enge Auslegung.

In der Mitteilung nach Satz 3 darf der Grund, warum der oder dem Betreffenden ein Studienbeitragsdarlehen gewährt wird, nicht erwähnt werden. Es genügt die Mitteilung, dass die Hochschule das Vorliegen der Voraussetzungen der Vorschrift in eigener Verantwortung geprüft und festgestellt hat. Weitergehende personenbezogene Angaben sind zum Vollzug der Rechtsverordnung nicht erforderlich und dürfen daher aus Gründen des Datenschutzes nicht übermittelt werden.

Absatz 6:

Die Regelung zieht die sachgerechten Folgerungen aus § 12 Abs. 1 Satz 6 StBAG NRW.

Absatz 7:

Der Anspruch auf das Studienbeitragsdarlehen besteht von Gesetzes wegen nach den gesetzlich vorgesehenen Konditionen. Satz 1 des Absatzes 7 stellt vor diesem Hintergrund sicher, dass die NRW.Bank Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Gegenstand des Darlehensvertrages machen kann.

zu § 7 – Regelungen betreffend den Anspruch auf ein Studienbeitragsdarlehen im Falle des Studiengangwechsels

Absatz 1:

Satz 1 regelt, dass bei einem Studiengangwechsel aus Gründen der Verwaltungseffizienz hinsichtlich der Berechnung der Dauer der Anspruchsberechtigung des Studienbeitragsdarlehens die Regelstudienzeit des neuen Studienganges zugrunde zulegen ist. Satz 2 regelt zudem in Ausfüllung des § 12 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 StBAG NRW, dass bei einem Studiengangwechsel nach dem Beginn des dritten Hochschulsemesters auf diese Regelstudienzeit die studierten Vorsemester anzurechnen sind. Für die bis zum Beginn des dritten Hochschulsemesters studierten Semester entfällt eine derartige Anrechnung nach § 12 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 1 StBAG NRW.

Absatz 2:

Es ist häufig der Fall, dass sich Studiengänge gerade in ihrer Anfangsphase sehr ähneln. Wird dann von dem einen Studiengang in den anderen Studiengang gewechselt, ist es häufig zulässig, sich die in dem ersten Studiengang erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen in dem neuen Studiengang so anrechnen zu lassen, dass in diesem neuen Studiengang Fachsemester erspart werden. In dem Umfang dieser Ersparung liegt dann materiell kein Studiengangwechsel vor, der die Privilegierung des § 12 Abs. 2 Satz 3 StBAG NRW trägt. Mit Blick auf die Gleichbehandlung der Beitragsschuldnerinnen und -schuldner zieht Absatz 2 hieraus die sachgerechten Folgen.

zu § 8 – Sonstige Sonderregelungen betreffend den Anspruch auf ein Studienbeitragsdarlehen

Absatz 1:

Die Vorschrift trifft Vorsorge für den Fall der gleichzeitigen Mehrfacheinschreibung in mehrere Studiengänge an einer Hochschule. Hier besteht ein Konkurrenzverhältnis zwischen den

verschiedenen Studiengängen. Dieses Konkurrenzverhältnis kann zum einen darin bestehen, dass die Studiengänge eine verschiedene Regelstudienzeit aufweisen können. Dies wiederum wirkt sich auf die Berechnung der Zeitdauer aus, in der das Studienbeitragsdarlehen beansprucht werden kann. Zum anderen kann das Konkurrenzverhältnis auch darin bestehen, dass die Hochschule für die jeweiligen Studiengänge unterschiedlich hohe Studienbeiträge festgesetzt hat. Die Vorschrift sieht vor, dass die Hochschulen in ihren Beitragssatzungen für die Auflösung dieser Konkurrenz Regelungen treffen.

Absatz 2:

Die Vorschrift trägt dem hohen öffentlichen Interesse an einer Förderung der Lehrerbildung Rechnung. Dies gilt insbesondere für den ermessensfreien Anspruch auf ein weiteres Studienbeitragsdarlehen. Im Rahmen des Modellversuchs zur konsekutiven Lehrerbildung kann nach dem Abschluss des Bachelors ein Wechsel angestrebt werden, etwa aus persönlichen Gründen oder weil das für das Lehramt gewünschte Zweifach an der ersten Hochschule nicht angeboten wird. Die Mobilität für einen Wechsel an andere Hochschulen muss in jedem Fall gewährleistet bleiben; dem dient Satz 1 der Vorschrift.

zu § 9 – Ausfallfonds für Studienbeitragsdarlehen

Die Vorschrift betrifft den Ausfallfonds.

zu § 10 – Notleidende Forderungen

Die Regelung konkretisiert den unbestimmten Rechtsbegriff der notleidenden Forderung im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 StBAG NRW.

Das in Nummer 6 genannte außerordentliche Kündigungsrecht der NRW.Bank focussiert dasjenige, welches ihr aufgrund des § 314 BGB zusteht. Nach § 314 BGB kann bei Dauerschuldverhältnissen – zu denen auch ein Darlehensvertrag rechnet – jeder Vertragsteil den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung oder bis zum Ablauf einer Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann.

zu § 11 – Datenschutz

Die Vorschrift betrifft die Verarbeitung der personenbezogenen Daten, die zu Zwecken des Vollzugs des StKFG erhoben worden sind.

Ihre Weiterverarbeitung zum Vollzug des HFGG (und damit des StBAG und des StKFG-AufhG) und der StBAG-VO soll zulässig sein. Damit wird eine Ausnahme von dem datenschutzrechtlichen Zweckbindungsgebot vorgesehen. Dies erscheint auch mit Blick auf die Interessen der Studierenden gerechtfertigt, die sonst diese Angaben erneut machen müssten. Eine „geeignete Weise“ im Sinne des Satzes 2 ist auch dann gegeben, wenn die Hochschule in ihrem amtlichen Verkündungsblatt ihre Absicht veröffentlicht, die Daten im Sinne des Satzes 1 weiterzuverarbeiten.

zu § 12 – Verbindlicherklärung der Rahmenvereinbarung zwischen der NRW.Bank und den Hochschulen

Verwaltungsorganisatorisch ist es wenig sinnvoll, dass sämtliche Landeshochschulen mit der NRW.Bank verschiedene Rahmenvereinbarungen treffen, in der das Arbeitsverhältnis zwischen der Bank und der jeweiligen Hochschule geregelt wird. Sinnvollerweise wird dieses Arbeitsverhältnis Gegenstand einer einzigen Rahmenvereinbarung sein, die durch das Ministerium für beide Seiten – als Bank und Hochschulen – verbindlich erklärt werden kann. Dem dient die Regelung.

zu § 13 – In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Absatz 1:

Die Vorschrift regelt das In-Kraft-Treten und das Außer-Kraft-Treten dieser Verordnung.

Absatz 2:

Das Außer-Kraft-Treten der RVO-StKFG zum 1. April 2007 ist mit Blick auf den Umstand sachgerecht, dass das StKFG zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft tritt. Die Auswahlgebühren-RVO NRW kann deshalb außer Kraft treten, weil ihr Regelungsgehalt vollständig in § 5 dieser Verordnung eingeflossen ist. Sachlich ändert sich daher mit dem Außer-Kraft-Treten der Auswahlgebühren-RVO NRW für Abgabensatzungen nichts, die auf der Grundlage der Auswahlgebühren-RVO NRW bereits erlassen worden sind. Die

Geltung derartiger Abgabensatzungen bleibt unberührt; sie müssen daher nicht eigens neu erlassen werden. Ihre Änderungen erfolgen nunmehr allerdings auf der Grundlage des § 5 dieser Verordnung.